

# **Satzung Nr. 4 der Stadt Erlangen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB)**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Satzungszweck .....	2
§ 2 Geltungsbereich .....	2
§ 3 In-Kraft-Treten.....	2

# **Satzung Nr. 4 der Stadt Erlangen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB)**

vom 27.06.2002 / In Kraft getreten am 12.07.2002  
(Die amtlichen Seiten Nr. 14 vom 11.07.2002)

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Erlangen folgende Satzung:

## **§ 1 Satzungszweck**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an Grundstücken zu.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst einen Teilbereich des Stadtgebietes in den Gemarkungen Tennenlohe und Eltersdorf, der wie folgt umgrenzt wird:
  - Im Norden durch die Weinstraße; durch die Nord- und Ostgrenze der Fl.Nr. 542; durch die Südgrenze der Fl.Nrn. 542/8 und 542/9;
  - im Osten durch die Hohlgasse;
  - im Süden durch den Holzgassweg;
  - im Westen durch die BAB A 3.
- (2) Der anliegende Übersichtsplan im Maßstab 1:5000, in dem das Vorkaufsrechtsgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umgrenzt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in „Die amtlichen Seiten der Stadt Erlangen“ in Kraft.